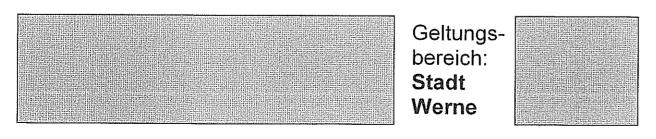


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2011

Ausgabetag: **28.07.2011**

Ausgabe: 09



TeilB

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes I im Umlegungsverfahren "L 518 n"
- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes Abschnitt III im Umlegungsverfahren "L 518 n" *)
- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes IV, Abschnitt 2, im Umlegungsverfahren "L 518 n"
- *) Aufgrund der Größe des Lageplanes bei der Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes III im Umlegungsverfahren "L 518 n", ist dieser im Internet auf der Seite www.werne.de in der Rubrik Bürger, Politik/Amtsblatt/Ausgaben 2011 vergrößert dargestellt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Teil-Umlegungsplan bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Etage, Raum 412, Dezernat II/Grundstücksverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen, wenn man ein berechtigtes Interesse darlegt.

nn m m m			



Umlegungsverfahren "L 518 n"

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes I

Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes I vom 07.10.2010 mit Änderungen vom 31.05.2011

Für die Teilflächen des Umlegungsgebietes "L 518 n", Abschnitt I, (die Grenzen des Umlegungsgebietes sind aus der beiliegenden und Bestandteil dieser Bekanntmachung bildenden Übersichtskarte - Anlage 1 - zu entnehmen) ist der Teil-Umlegungsplan mit Ablauf des 31.05.2011 unanfechtbar geworden. Der Teil-Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Evtl. vorhandene schuldrechtliche Vertragsverhältnisse (z.B. Pacht) gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über. Eventuelle nach EU-Recht zustehende Prämienansprüche gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über.

Der Teil-Umlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Etage, Raum 412, während der allgemeinen Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen – gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

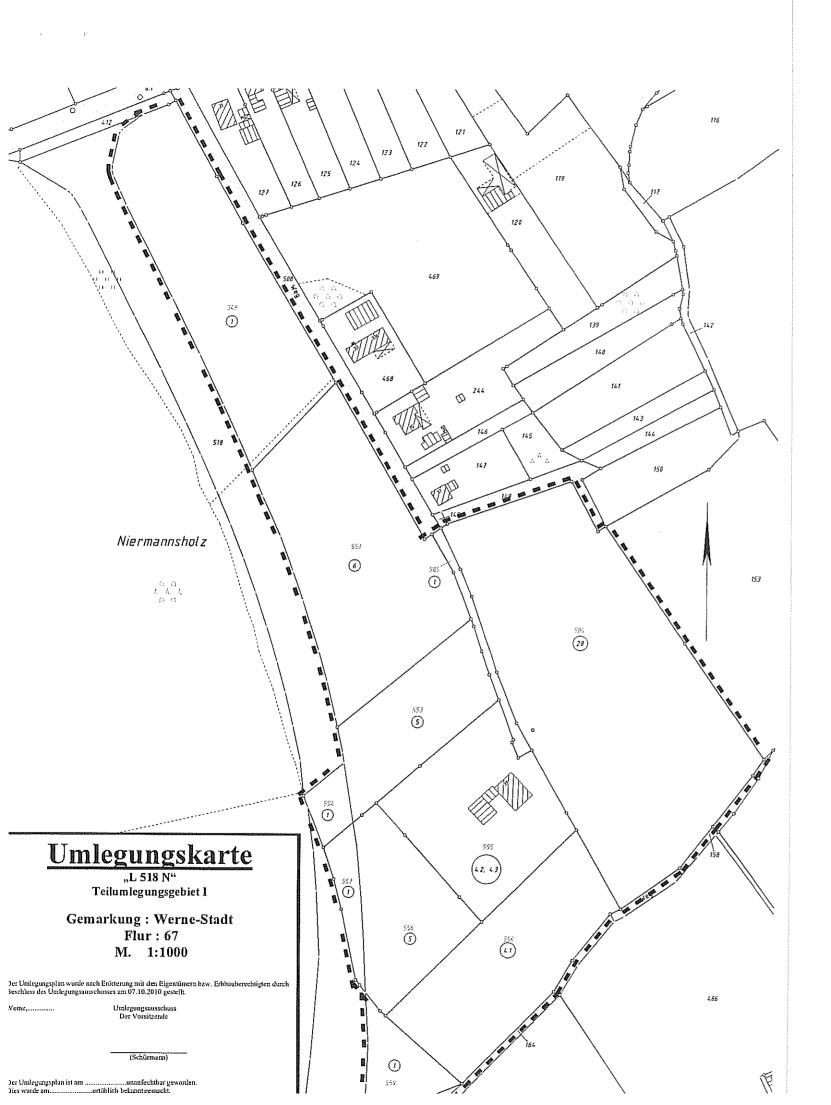
59368 Werne, den 21.07.2011

Der Vorsitzende:

Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Sprechze	riten:	Bürger	büro:	Postfachadresse:	Konten der Stadtkas	ise:
mo-mi do fr	8.30-12.30 Uhr 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr 8.30-12.00 Uhr	mo-mi do fr	7.30-16.00 Uhr 7.30-17.30 Uhr 7.30-13.00 Uhr	Stadtverwaltung Werne Postfach 1552 und 1562 59358 Werne	Girokonto: 133 Stadtsparkasse Werne BLZ 41051605	Postgirokonto: 1866-466 Dortmund BLZ 44010046





Umlegungsverfahren "L 518 n"

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes Abschnitt III

Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes Abschnitt III, vom 07.10.2010 mit Änderungen vom 08.11.2010

Für die Teilflächen des Umlegungsgebietes "L 518 n", Abschnitt III (die Grenzen des Umlegungsgebietes sind aus der beiliegenden und Bestandteil dieser Bekanntmachung bildenden Übersichtskarte - Anlage 1 - zu entnehmen) ist der Teil-Umlegungsplan mit Ablauf des 12.12.2010 unanfechtbar geworden. Der Teil-Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Evtl. vorhandene schuldrechtliche Vertragsverhältnisse (z.B. Pacht) gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über. Eventuelle nach EU-Recht zustehende Prämienansprüche gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über.

Der Teil-Umlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Etage, Raum 412, Fachdezernat II/Grundstücksverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen – gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

59368 Werne, den 21.07.2011

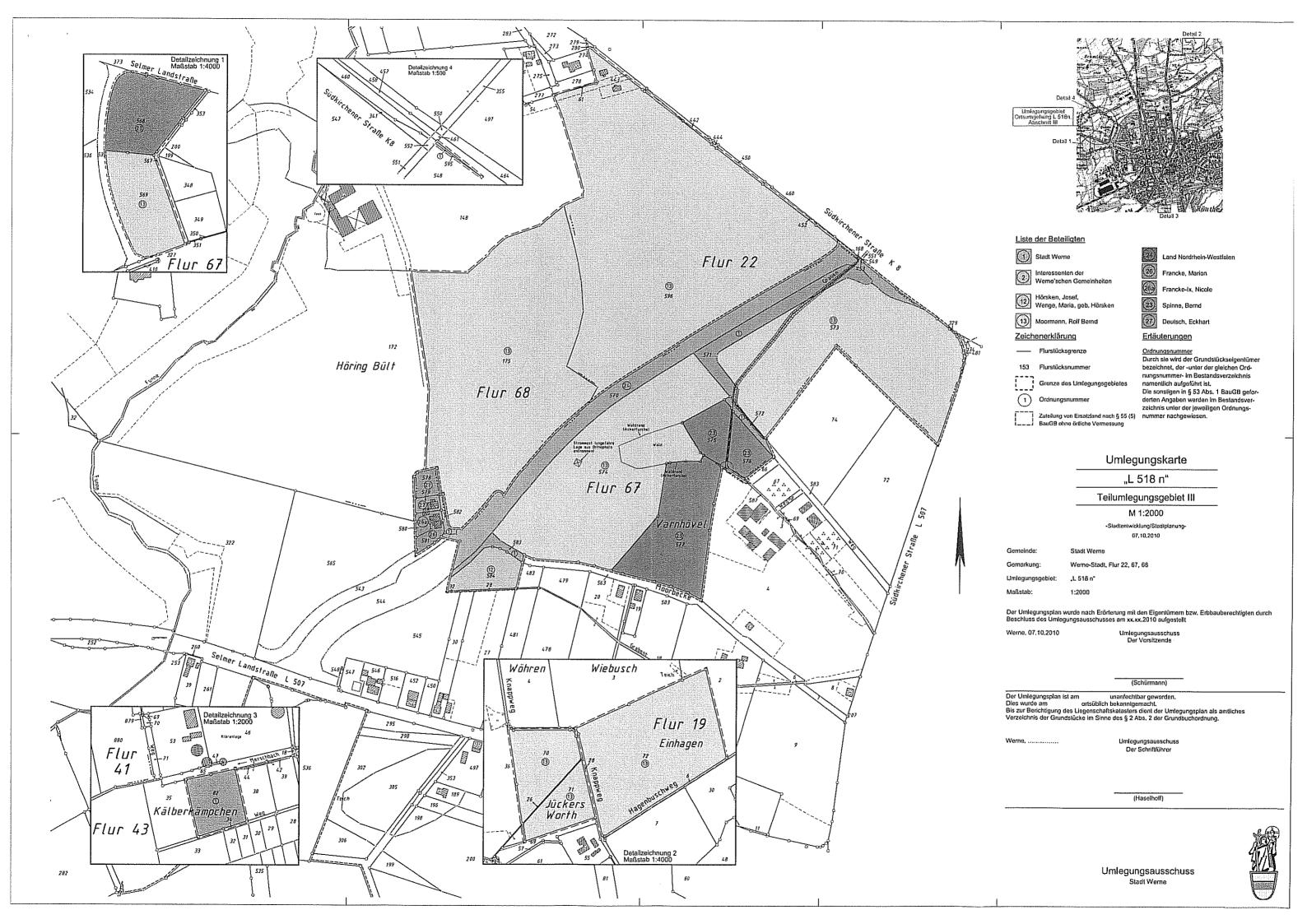
Der Vorsitzende:

✓Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Sprechzeiten: Bürgerbüro: Postfachadresse: Konten der Stadtkasse: 8.30-12.30 Uhr mo-mi 7.30-16.00 Uhr Stadtverwaltung Werne Girokonto: 133 Postgirokonto: 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr 7.30-17.30 Uhr Postfach 1552 und 1562 Stadtsparkasse 1866-466 8.30-12.00 Uhr 7.30-13.00 Uhr 59358 Werne Werne Dortmund BLZ 44010046 BLZ 41051605







Umlegungsverfahren "L 518 n"

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes IV, Abschnitt 2

Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes IV, Abschnitt 2, vom 07.10.2010

Für die Teilflächen des Umlegungsgebietes "L 518 n", Abschnitt IV, Teil 2, (die Grenzen des Umlegungsgebietes sind aus der beiliegenden und Bestandteil dieser Bekanntmachung bildenden Übersichtskarte - Anlage 1 - zu entnehmen) ist der Teil-Umlegungsplan mit Ablauf des 06.11.2010 unanfechtbar geworden. Der Teil-Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Evtl. vorhandene schuldrechtliche Vertragsverhältnisse (z.B. Pacht) gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über. Eventuelle nach EU-Recht zustehende Prämienansprüche gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über.

Der Teil-Umlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Etage, Raum 412, während der allgemeinen Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen – gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

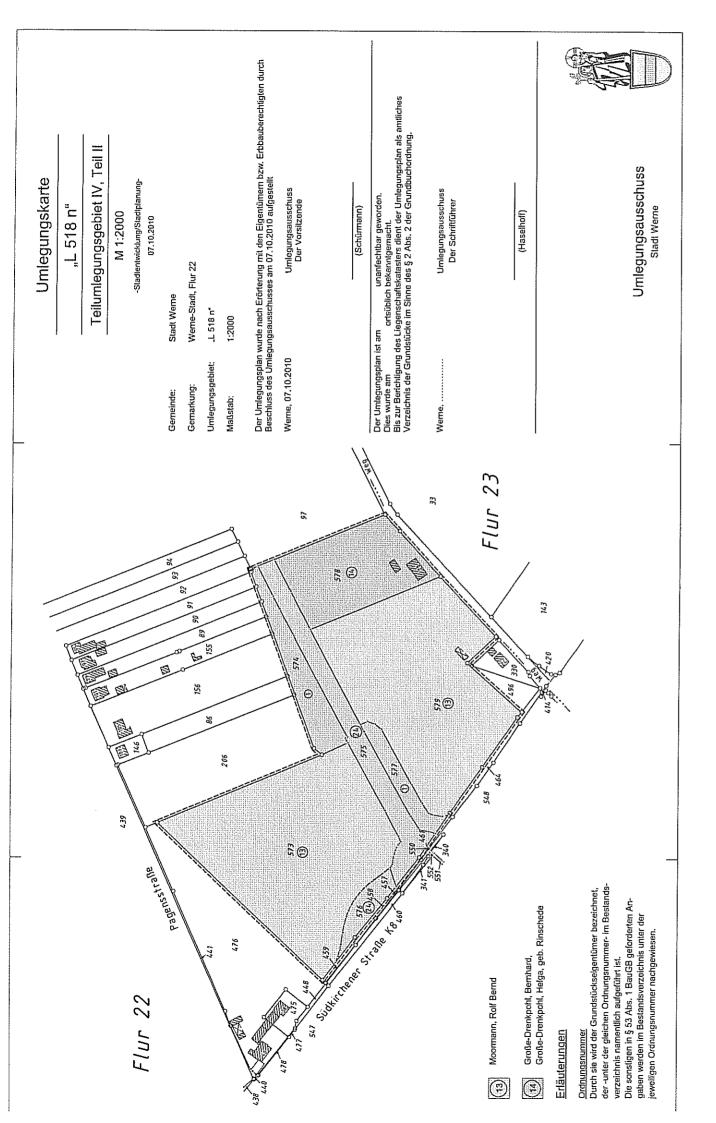
59368 Werne, den 21. Juli 2011

Der Vorsitzende:

Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Sprechzeiten: Bürgerbüro: Postfachadresse: Konten der Stadtkasse: 8.30-12.30 Uhr mo-mi 7.30-16.00 Uhr Stadtverwaltung Werne Girokonto: 133 Postgirokonto: 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr 7.30-17.30 Uhr Postfach 1552 und 1562 Stadtsparkasse 1866-466 8.30-12.00 Uhr 7.30-13.00 Uhr 59358 Werne Werne Dortmund BLZ 41051605 BLZ 44010046



Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Werne

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten:

Bestellungen sind zu richten an:

Stadtverwaltung Werne Verwaltungsservice Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne

Postfachadresse: Postfach 1552/1562 59358 Werne

Telefax 0 23 89 / 71 323

Telefon 0 23 89 / 71 1

E-Mail mailto:verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats nach Erscheinen erfolgt gegen Entrichtung eines Jahresabonnements in Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach Erscheinen in der Stadtverwaltung (Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von 1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im Internet auf der städtischen Homepage: www.werne.de